

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen

(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen soll auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) erlassen werden. Sie soll Folgendes regeln:

- die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27 PflBG,
- das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach den §§ 29 bis 31 PflBG,
- die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie der Zahlverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7 PflBG,
- die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 bis 3 PflBG, die Verrechnung nach § 34 Absatz 4 PflBG, die Abrechnung, Zurückzahlung und nachträgliche Berücksichtigung nach § 34 Absatz 5 und 6 PflBG,
- die Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 35 PflBG,
- Vorgaben zum Verarbeiten personenbezogener Daten und zum Datenschutz, soweit es für das Verfahren zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erforderlich ist,
- die Durchführung jährlicher statistischer Erhebungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege als Bundestatistik.

B. Lösung

Die Verordnung regelt Konkretisierungen und Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung. Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben.

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschfristen für personenbezogene Daten.

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Über den bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Erfüllungsaufwand hinaus ergibt sich aus dieser Verordnung kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen

(Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Vom ...

Auf Grund des [§ 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2581\)](#) verordnen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam und hinsichtlich [§ 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 \(BGBl. I S. 2581\)](#) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 4 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen
- § 5 Vereinbarung von Pauschalen
- § 6 Vereinbarung von Individualbudgets
- § 7 Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets
- § 8 Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben
- § 9 Festsetzung der Ausbildungsbudgets
- § 10 Ermittlung des Finanzierungsbedarfs
- § 11 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser
- § 12 Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen
- § 13 Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen
- § 14 Einzahlungen in den Ausgleichsfonds
- § 15 Höhe der Ausgleichszuweisungen
- § 16 Zahlung der Ausgleichszuweisungen
- § 17 Abrechnung
- § 18 Rechnungslegung

Teil 2

Durchführung statistischer Erhebungen

- § 19 Art und Zweck, Umfang
- § 20 Auskunftserteilung, Übermittlung
- § 21 Erhebungsmerkmale
- § 22 Hilfsmerkmale
- § 23 Periodizität und Berichtszeit

Teil 3

Inkrafttreten

- § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1 Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung
- Anlage 2 Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Teil 1

Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Finanzierung der Pflegeausbildung nach Teil 2 Abschnitt 3 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes und die Durchführung statistischer Erhebungen über die berufliche Ausbildung in der Pflege.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Sektor im Sinne dieser Verordnung ist die jeweilige Gesamtheit der Pflegeeinrichtungen in den Bereichen „voll- und teilstationär“ sowie „ambulant“.

(2) Pflegefachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen mit staatlich anerkanntem Abschluss in einem Pflegeberuf nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz sowie dem Pflegeberufgesetz.

(3) Festsetzungsjahr im Sinne dieser Verordnung ist das Vorjahr des jeweiligen Finanzierungszeitraums nach dem Pflegeberufgesetz.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständige Stelle ist berechtigt, die in § 17 Absatz 2, § 22 Nummer 3 und Anlage 2 enthaltenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(2) Die zuständige Stelle darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten sind mindestens fünf Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraums aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

§ 4

Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen

Die Kompetenz des Landes, für staatliche Pflegeschulen die Rechtsträgerschaft für das Finanzierungsverfahren nach dieser Verordnung gesondert regeln, bleibt unberührt.

§ 5

Vereinbarung von Pauschalen

(1) Die im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen zu finanzierenden Kostentatbestände richten sich nach Anlage 1.

(2) Zur Kalkulation der Pauschalen für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen werden die nach § 27 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes berücksichtigungsfähigen Kosten prospektiv angesetzt. Die Pauschalen sind so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufgesetzes vollständig finanziert werden.

(3) Mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 können in einer Pauschale zusammengefasst werden. Unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand sind nur bis zum Festsetzungsjahr 2023 zulässig und nur dann, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen. Die zuständige Stelle veröffentlicht die Pauschalen und die Differenzierungskriterien.

(4) Zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten können Ist-Kosten-Daten herangezogen werden. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 6

Vereinbarung von Individualbudgets

(1) Die im Rahmen der Vereinbarung von Individualbudgets zu finanzierenden Kostentatbestände richten sich nach Anlage 1.

(2) Werden bei einem Träger der praktischen Ausbildung oder in einer Pflegeschule andere Ausbildungsberufe unterrichtet, die nicht unter das Pflegeberufgesetz fallen, sind Kosten, die für diese Ausbildungsberufe anfallen, nicht berücksichtigungsfähig. Soweit Personal- oder Sachmittel sowohl für andere Ausbildungsberufe als auch für die Ausbildung

nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden, können diese anteilig als Kosten berücksichtigt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 5 Absatz 2 und 4 entsprechend.

§ 7

Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets

(1) Erfolgt die Finanzierung über Pauschalbudgets übermitteln der Träger der praktischen Ausbildung bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres folgende Angaben an die zuständige Stelle:

1. die Daten zur Ausbildung gemäß Anlage 2,
2. im Falle von § 5 Absatz 3 Satz 2 die weiteren zur Festsetzung der Pauschalen nach den vereinbarten Differenzierungskriterien maßgeblichen Angaben,
3. die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes.

Die Ausbildungs- oder Schülerzahlen sowie die Angaben nach Satz 1 Nummer 2 sind zu begründen.

(2) Die Pflegeschule übermittelt die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 an die zuständige Stelle.

(3) Im Falle der Vereinbarung von Individualbudgets sind dessen Höhe und die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Träger der praktischen Ausbildung und jede Pflegeschule zu übermitteln. Der Träger der praktischen Ausbildung hat zusätzlich die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu übermitteln.

§ 8

Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Angaben

(1) Im Falle einer unangemessenen niedrigen Ausbildungsvergütung wirkt die zuständige Stelle darauf hin, dass der Träger der Ausbildung innerhalb eines Monats eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart und mitteilt. Sie setzt die Ausgleichszuweisungen bis zu dieser Mitteilung aus. Nach Ablauf der Monatsfrist informiert sie die für die Überprüfung der Geeignetheit einer Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zuständige Behörde.

(2) Im Falle einer unangemessen hohen Ausbildungsvergütung berücksichtigt die zuständige Stelle diese bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur in angemessener Höhe und teilt dies dem Träger der praktischen Ausbildung mit.

(3) Die zuständige Stelle prüft die Plausibilität der Auszubildenden- oder Schülerzahlen anhand der näheren Begründung und der bisherigen Ausbildungs- oder Schülerzahlen. Im Falle unplausibler Angaben fordert die zuständige Stelle den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule auf, innerhalb eines Monats plausible Angaben zu machen. .

(4) Wenn auch die nach Absatz 3 Satz 2 nachgereichten Ausbildungs- oder Schülerzahlen unplausibel sind oder der Träger der Ausbildung oder die Pflegeschule innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist keine Angaben nachreicht, nimmt die zuständige Stelle eine Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor.

§ 9

Festsetzung der Ausbildungsbudgets

Die zuständige Stelle setzt die Ausbildungsbudgets fest und berechnet für jeden Träger der praktischen Ausbildung und für jede Pflegeschule den Anteil je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat.

§ 10

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

(1) Im Festsetzungsjahr 2019 setzt die zuständige Stelle zur Bildung einer Liquiditätsreserve einen Aufschlag von 3 Prozent auf die Summe aller Ausbildungsbudgets fest. Ab dem Festsetzungsjahr 2020 berechnet die zuständige Stelle den Aufschlag so, dass als Liquiditätsreserve 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets zur Verfügung stehen.

(2) Die zuständige Stelle setzt die Höhe des gesamten Finanzierungsbedarfs bis zum 15. August des Festsetzungsjahrs fest und veröffentlicht diese.

§ 11

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser

(1) Die Landesverbände der Krankenkassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April des Festsetzungsjahrs Name, Träger und Anschrift der Krankenhäuser nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes mit. Danach teilen sie fortlaufend Änderungen im Bestand der Krankenhäuser mit.

(2) Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes übermitteln der zuständigen Stelle bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahrs gemeinsam die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags nach § 33 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes. Die zuständige Stelle setzt diesen Zuschlag oder Teilbetrag und den monatlichen Umlagebetrag, der sich aus der Multiplikation des Zuschlags oder des Teilbetrags mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses ergibt, bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahrs gegenüber den Krankenhäusern fest.

§ 12

Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen teilen der zuständigen Stelle bis zum 1. April des Festsetzungsjahrs Name, Träger und Anschrift der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes mit. Danach teilen sie fortlaufend Änderungen im Bestand der Pflegeeinrichtungen mit.

(2) Die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen übermitteln der zuständigen Stelle zum 15. Juni des Festsetzungsjahres die Anzahl der Vollzeitäquivalente der am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte. Ambulante Pflegeeinrichtungen übermitteln zusätzlich, welcher Anteil an Vollzeitäquivalenten auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.

§ 13

Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen

(1) Der nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes durch die Pflegeeinrichtungen aufzubringende Finanzierungsbedarf wird im Verhältnis der in den Sektoren beschäftigten oder eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte auf die Sektoren aufgeteilt. Stellenbruchteile werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalen nach dem Komma gerundet.

(2) Der auf die einzelne Einrichtung entfallende Anteil an den sektoralen Beträgen bemisst sich nach dem Verhältnis der in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte zur Gesamtzahl der Pflegefachkräfte im jeweiligen Sektor. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen wird bei der Aufteilung nach Absatz 1 und Absatz 2 nur der Anteil an Pflegefachkräften berücksichtigt, der auf die Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt.

(4) Die zuständige Stelle setzt bis zum 30. September des Festsetzungsjahres den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen fest.

§ 14

Einzahlungen in den Ausgleichsfonds

(1) Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes zahlen den Umlagebetrag nach § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 13 Absatz 4 jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats, erstmals zum 10. Januar 2020.

(2) Die jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen jeweils zum 30. November des Festsetzungsjahres.

§ 15

Höhe der Ausgleichszuweisungen

(1) Die Ausgleichszuweisungen erfolgen in monatlichen Beträgen je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule übermitteln der zuständigen Stelle einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrags eine Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 für die jeweilige Auszubildende oder Pflegeschülerin oder den jeweiligen Auszubildenden oder Pflegeschüler. Änderungen im Finanzierungszeitraum teilt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich mit.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt unter Berücksichtigung der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 die Höhe der Ausgleichszahlungen an die Träger der praktischen Ausbildung

und die Pflegeschulen. Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt die zuständige Stelle im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

§ 16

Zahlung der Ausgleichszuweisungen

Die Ausgleichszuweisungen werden zum letzten Tag jeden Monats an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen gezahlt, erstmals zum 31. Januar 2020.

§ 17

Abrechnung

(1) Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen legen der zuständigen Stelle die Abrechnung nach § 34 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes bis zum 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres vor. Sofern eine Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers für den jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule vorliegt, ist diese vorzulegen.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung hat der zuständigen Stelle auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen.

§ 18

Rechnungslegung

Die zuständige Stelle führt die Rechnungslegung bis zum 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres als Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durch. Ein Jahresabschlussprüfer, ein Rechnungshof oder ein Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss zu bestätigen.

Teil 2

Durchführung statistischer Erhebungen

§ 19

Art und Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der statistischen Erhebungen dienen die Daten, die den zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Finanzierung nach Teil 2 Abschnitt 3 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes vorliegen.

(3) Erhebungen werden durchgeführt über

1. die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen,
2. die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen und
3. die Ausbildungsvergütungen.

§ 20

Auskunftserteilung, Übermittlung

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 22 Nummer 3 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder gegenüber dem jeweils zuständigen statistischen Landesamt. Die zuständigen Stellen nutzen die Daten, die ihnen die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen des § 7 und § 15 übermittelt haben.

(3) Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Angaben in elektronischer Form.

§ 21

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 19 Absatz 3 Nummer 1 sind

1. Anzahl der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen,
2. Postleitzahlen der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen,
3. Art der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 sind

1. Anzahl der sich in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen
 - a) nach Geschlecht,
 - b) nach Geburtsjahr sowie
 - c) nach Ausbildungsumfang (Voll- oder Teilzeit),
2. Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Ausbildung,
3. Grund der Beendigung der Ausbildung,
4. die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Angaben nach Satz 1 werden je Träger der praktischen Ausbildung oder je Pflegeschule erhoben.

(3) Erhebungsmerkmal bei der Erhebung nach § 19 Absatz 3 Nummer 3 ist die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem.

§ 22

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach § 20 Absatz 3 Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sowie
3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 23

Periodizität und Berichtszeit

(1) Die Erhebungen werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Jahr 2020.

(2) Die Angaben nach § 21 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.

(3) Die Angaben nach § 21 und § 22 sind bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Landesamt zu melden, erstmals zum 15. Februar 2021.

Teil 3

Inkrafttreten

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1)

Kosten der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung

Aufstellung über die im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets zu finanzierenden Tatbestände nach Teil 2 Abschnitt 3 und nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes

| Lfd. Nr. | Kostenarten (zu finanzierende Tatbestände)¹⁾ | Kostenartengruppen für Kalkulationsschema |
|-----------------|---|---|
| 1. | Kosten des hauptberuflichen Lehrpersonals einschließlich Kosten der Praxisbegleitung | Theoretischer und praktischer Unterricht |
| 1.1 | Schulleitung (insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben, auch soweit Aufgaben des Lehrpersonals) | |
| 1.2 | Hauptamtliches Lehrpersonal | |
| 2. | Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals | |
| 3. | Fahrtkostenerstattung des Lehrpersonals während der Praxisbegleitung | |
| 4. | Kosten der Praxisanleitung | Praktische Ausbildung |
| 4.1 | Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten | |
| 4.2 | Kosten der Organisation nach § 8 des Pflegeberufgesetzes einschließlich Reisekosten | |
| 4.3 | Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter | |
| 4.4 | Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern | |
| 4.5 | Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Ausbildungsvergütung (z.B. Fahrtkostenerstattung) | |
| 5 | Sachaufwand | Sachaufwand des Trägers der praktischen Ausbildung |
| 5.1 | Lehr- und Arbeitsmaterialien | |

¹⁾ Die Kosten von aufgrund von Kooperationsverträgen weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen sind mit einzubeziehen.

| | | |
|----------|--|-----------------------------|
| 5.2 | Lernmittel für Auszubildende, Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer und Lehrpersonal (z.B. Fachbücher und Fachzeitschriften) | und der Pflegeschule |
| 5.3. | Reisekosten und Gebühren für z.B. Seminare, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen | |
| 5.4 | Büro- und Schulbedarf | |
| 5.5. | Porto und Kommunikationskosten (z.B. Telefon und Online Dienste) | |
| 5.6 | Rundfunk- und Fernsehgebühren | |
| 5.7 | Anwendungssoftware | |
| 5.8 | Honorare und Reisekosten für Prüfungen und Klausuren | |
| 5.9 | Kosten der Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung | |
| 5.10 | Personalbeschaffungskosten | |
| 5.11 | Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten | |
| 5.12 | Sonstige Sachaufwandskosten des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule | |
| 6 | Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste | |
| 6.1 | Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat) | |
| 6.2 | Allgemeine Verwaltung (z.B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung u.ä.) | |
| 6.3 | Sonstige zentrale Dienste (z.B. technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst u.ä.) | |
| 7 | Betriebskosten des Schulgebäudes | |
| 7.1 | Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienräume, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv u.ä.) wie Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe Wirtschaftsbedarf (z.B. Gebäudereinigung) | |

| | | |
|----------|---|--|
| | Steuern, Abgaben (z.B. Müllentsorgung), Versicherungen Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen Gebrauchsgüter Mietnebenkosten für Ausbildungsräume | |
| 8 | Sonstige Gemeinkosten des theoretischen und praktischen Unterrichts | |

Anlage 2

(zu § 7 Absatz 1 Nummer 1, zu § 15 Absatz 1)

Erforderliche Angaben zur Festsetzung der Ausbildungsbudgets

I. Träger der praktischen Ausbildung:

| |
|--|
| 1. Name, Anschrift des Trägers sowie der Inhaberin oder des Inhabers der Einrichtung sowie die Bankverbindung, |
| 2. Art der Einrichtung |
| 3. in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes und des Ausbildungsumfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit), |
| 4. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten, |
| 5. Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes) und |
| 6. die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem sowie das Arbeitgeberbrutto. |

II. Pflegeschulen:

| |
|---|
| 1. Name und Anschrift des Trägers der Pflegeschule und die Bankverbindung, sowie Name und Anschrift der Pflegeschule sowie Angabe einer vertretungsberechtigten Person |
| 2. in der Ausbildung befindliche Personen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht), einschließlich des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes und des Umfangs (Vollzeit oder Umfang der Teilzeit), |
| 3. Zahl der im jeweiligen Schuljahr in der Ausbildung befindlichen Personen, getrennt nach dem jeweiligen Ausbildungsjahr in Teilzeit und in Vollzeit, |
| 4. anderweitig erhaltene Leistungen zur Finanzierung der Ausbildung, beispielsweise Fördermittel nach dem Dritten Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. |

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen soll auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) erlassen werden.

Die Regelungen sind notwendig, um das Verfahren der Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege auszugestalten. Dazu sind auch Vorgaben zum Datenschutz zu treffen. Außerdem enthält die Verordnung Vorschriften zur Durchführung jährlicher statistischer Erhebungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege. Diese dienen der Bewertung der neuen Pflegeberufeausbildung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist in §§ 26 bis 36 PflBG geregelt. Sie erfolgt über Ausgleichsfonds, die von einer von den Ländern zu bestimmenden Stelle organisiert und verwaltet werden. In diese Ausgleichsfonds zahlen alle Krankenhäuser und alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen ein. Außerdem beteiligen sich die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die ausbildenden Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie die Pflegeschulen erhalten aus dem Ausgleichsfonds Zuweisungen zur Deckung der Kosten der Ausbildung.

Die Verordnung enthält auf der Grundlage der Ermächtigung in § 56 Absatz 3 PflBG Konkretisierungen und weitere Einzelheiten der Finanzierung der Pflegeausbildung (§ 4 bis § 18). Geregelt werden auch Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte. Zentral sind die Festlegungen, welche Kosten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen im Rahmen der Vereinbarung von Ausbildungsbudgets geltend machen können (Anlage 1) und welche Angaben sie im Hinblick auf die Festsetzung der Ausbildungsbudgets an die zuständige Stelle zu übermitteln haben (Anlage 2).

Die Verordnung regelt die zu ihrer Durchführung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Aufbewahrungs- und Löschrufen für personenbezogene Daten (§ 3).

Außerdem regelt sie auf Grundlage der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 PflBG jährliche statistische Erhebungen bei der zuständigen Stelle zur Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (§ 19 bis § 23).

Die Verordnung enthält keine Regelungen zu Investitionskosten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, da diese nach § 27 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht zu den Ausbildungskosten gehören. Dies entspricht den geltenden Regelungen des § 82a Absatz 3 Nummer 3, 1. Halbsatz Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie § 82 Absatz 2 und 9 SGB XI und den Grundsätzen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die eine Tragung der Investitionskosten durch die Länder vorsehen. Eine Verpflichtung der oder des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung, einer Vergütung oder eines Schulgelds für die Ausbildung ist nach § 24 Absatz 3 Nummer 1 PflBG ausgeschlossen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Verordnungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für das Bundesministerium für Gesundheit folgt aus § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG. Die Rechtsverordnung, die hinsichtlich § 56 Absatz 3 PflBG im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt, bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung beschränkt sich auf diejenigen Aspekte des Finanzierungsverfahrens für die neue Pflegeausbildung, für die einheitliche Vorgaben erforderlich sind, um die Durchführung des Finanzierungsverfahrens zu gewährleisten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Pflegeberufegesetz ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen an die Versorgung in der Pflege entsprechende Ausbildung der Pflegeberufe geschaffen worden. Das Gesetz wird durch die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Damit trägt die Verordnung maßgeblich zur Bereitstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung für die Menschen in Deutschland bei und entspricht der Managementregel (5) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden.

Auf Grund der steigenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen werden sich zukünftig auch die Anforderungen an die pflegerische Versorgung in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht erhöhen. Dieser Entwicklung begegnet die Neuregelung der Ausbildungen zu den Pflegeberufen. Damit entspricht die Verordnung darüber hinaus auch der Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

3. Demographische Auswirkungen

Die Pflegebranche ist durch die demographischen Veränderungen besonders intensiv betroffen. Durch demographische und epidemiologische Entwicklungen sowie Veränderungen in den Versorgungsstrukturen wandeln sich die Anforderungen an die pflegerische Versorgung und an das Pflegepersonal.

Bereits heute besteht ein Mangel an qualifizierten Pflegefachkräften. Der Wettbewerb um potentielle Auszubildende wird sich verschärfen. Gleichzeitig wird der Bedarf an professioneller Pflege künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Die Lebenserwartung der Menschen in Deutschland steigt; chronische Erkrankungen, Multimorbidität und die Zahl demenziell und psychisch erkrankter Menschen nehmen zu. Zur Verbesserung der Pflegequalität muss das zunehmende

pflegewissenschaftliche Wissen besser genutzt werden. Um den Bedarf an Pflegefachkräften nachhaltig zu sichern, ist es wichtig, die Attraktivität der Pflegeausbildung zu steigern.

Mit dem Pflegeberufegesetz ist die Grundlage für eine qualifizierte und den aktuellen Anforderungen an die Versorgung in der Pflege entsprechende Ausbildung der Pflegeberufe geschaffen worden. Das Gesetz wird durch die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen inhaltlich ausgefüllt und ergänzt. Damit trägt die Verordnung maßgeblich dazu bei, die Pflegeberufe zukunftsgerecht weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und inhaltliche Qualitätsverbesserungen vorzunehmen.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und die Durchführung statistischer Erhebungen regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 18/7823) zu dem Pflegeberufereformgesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

6. Weitere Kosten

Da die Verordnung entsprechend der Ermächtigung in § 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 3 PflBG die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und die Durchführung statistischer Erhebungen regelt, entstehen bei ihrer Durchführung die in der Begründung „Allgemeiner Teil“ (BT-Drs. 18/7823) zu dem Pflegeberufereformgesetz genannten Kosten. Darüber hinaus fallen durch die Verordnung keine Mehrkosten an.

7. Weitere Verordnungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Pflegeberufegesetz sieht in den §§ 33 Absatz 8, 62 und 68 bereits Befristungen und Evaluierungen zu Einzelaspekten vor. Ergänzende Regelungen in der Verordnung sind weder erforderlich noch sinnvoll.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie regelt auf der Grundlage von § 56 Absatz 3 PflBG die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

Die Verordnung regelt weiterhin auf der Grundlage von § 55 PflBG die Durchführung statistischer Erhebungen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Der Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land wird nach § 33 Absatz 1 PflBG über ein Umlageverfahren durch Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen und durch Direktzahlungen des Landes sowie der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht. Der von den Pflegeeinrichtungen zu zahlende Anteil ist nach § 33 Absatz 4 PflBG zunächst auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ aufzuteilen. Absatz 1 definiert daher den Begriff Sektor für den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Aufteilung des durch die Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils am Finanzierungsbedarf erfolgt nach § 33 Absatz 4 PflBG dem Verhältnis der in den Sektoren und den jeweiligen Einrichtungen beschäftigten Pflegefachkräften. Absatz 2 definiert daher den Begriff Pflegefachkraft für den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Aufteilung auf die Einrichtungen ist in § 11 geregelt. Pflegehilfskräfte die eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, oder eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe abgeschlossen haben, sind keine Pflegefachkräfte.

Zu Absatz 3

Nach § 26 Absatz 5 PflBG ist Finanzierungs- und Abrechnungszeitraum für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz jeweils das Kalenderjahr. Im jeweiligen Vorjahr sind die Vorbereitungen zu treffen, damit im Finanzierungszeitraum Umlagebeträge nach § 33 Absatz 1 PflBG von allen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erhoben werden und Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 PflBG an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen erfolgen können. Zur terminologischen Vereinfachung wird in dieser Verordnung für den im Pflegeberufegesetz verwandten Ausdruck „Vorjahr des Finanzierungszeitraumes“ der Begriff Festsetzungsjahr eingeführt.

Zu § 3 (Verarbeitung personenbezogener Daten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle. „Verarbeitung“ umfasst nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) auch mit Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgänge.

Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Verordnung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 an die zuständige Stelle übermittelt. Absatz 1 bezieht sich daher auf die in Anlage 2 dieser Verordnung enthaltenen personenbezogenen Daten. Außerdem enthalten insbesondere die nach § 17 Absatz 2 auf Anforderung vorzulegenden Ausbildungsverträge personenbezogene Daten. Darüber hinaus wird auf § 22 Nummer 3 dieser Verordnung Bezug genommen. Diese Vorschrift regelt im Rahmen der Hilfsmerkmale für die Statistik, dass Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person von der zuständigen Stelle an die Statistischen Landesämter übermittelt werden können. Dabei handelt es sich um weitere personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle verarbeitet werden können.

Zu Absatz 2

Satz 1 setzt § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) um, der festlegt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle nur zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Satz 2 regelt, dass die personenbezogenen Daten fünf Jahre nach Ende des Finanzierungszeitraums aufzubewahren sind (Aufbewahrungsfrist). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen, es sei denn, sie werden noch benötigt. In diesem Fall sind sie zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind.

Zu § 4 (Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen)

Wenn in dieser Verordnung Pflichten und Rechte der Pflegeschulen geregelt werden, bezieht sich dies auf die Träger der Pflegeschulen. In einigen Ländern unterliegen die Pflegeschulen dem Schulrecht und sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Für diese Pflegeschulen regelt teilweise das Schulrecht, dass Kommunen Schulträger sind, aber der Personalaufwand vom Land getragen wird. § 4 stellt daher klar, dass das Land für staatliche Pflegeschulen für das Finanzierungsverfahren nach dieser Verordnung die Rechtsträgerschaft gesondert regeln kann. Der gesonderte Rechtsträger nimmt dann alle Pflichten und Rechte wahr, die sich aus dieser Verordnung ergeben. Dies führt beispielsweise dazu, dass der gesonderte Rechtsträger die gesamten Ausgleichszuweisungen nach § 16 vereinnahmt. Er muss dann Zuweisungen für Aufwand, den er nicht selbst trägt, entsprechend weiterleiten. Eine Teilung der vom Ausgleichsfonds ausgezahlten Ausgleichszuweisungen ist nicht zulässig.

Zu § 5 (Vereinbarung von Pauschalen)

Die Vorschrift trifft Regelungen für die Vereinbarung von Pauschalen nach § 30 Absatz 1 PflBG durch die dort genannten Parteien. Beim Träger der praktischen Ausbildung umfasst das nach § 30 Absatz 1 Satz 4 PflBG von der zuständigen Stelle festzusetzende Ausbildungsbudget neben den Pauschalen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Diese sind nach § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG für jede Einrichtung individuell zu ermitteln.

Zu Absatz 1

Die zu berücksichtigenden Kostentatbestände werden in Anlage 1 abschließend aufgeführt. Anlage 1 orientiert sich an der Anlage 1 zur Rahmenvereinbarung gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG), die die im Rahmen der Finanzierung von Ausbildungskosten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu berücksichtigenden Tatbestände enthält.

Zu Absatz 2

Die Ausbildungskosten, zu denen ein Pauschalbudget zu verhandeln ist, sind in § 27 Absatz 1 PflBG geregelt. Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind nach § 30 Absatz 1 Satz 3 PflBG nicht in die Vereinbarung von Pauschalen aufzunehmen. Die Kostenbestandteile sind nach Satz 1 stets prospektiv zu ermitteln. Das Pauschalbudget wird nach § 34 Absatz 5 Satz 2 PflBG der Abrechnung zu Grunde gelegt, es erfolgt keine Abrechnung der einzelnen Kostenbestandteile.

Nach Satz 2 sind die Pauschalen so zu bemessen, dass die Kosten der Pflegeausbildung bei Einhaltung aller Qualitätsvorgaben des Pflegeberufgesetzes vollständig finanziert werden. Für die Pflegeschulen sind die Qualitätsvorgaben insbesondere in § 9 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 PflBG geregelt.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass mehrere oder alle Kostentatbestände der Anlage 1 in einer Pauschale zusammengefasst werden können.

Im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen sind Unterschiede zwischen Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen miteinander in Einklang zu bringen. Daher sind Pauschalen grundsätzlich einheitlich zu verhandeln oder von der Schiedsstelle festzulegen. Wenn dies nicht für sinnvoll erachtet wird, besteht die Möglichkeit, nach § 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 PflBG für Individualbudgets zu optieren. Um Fehlsteuerungen bei der vom Pflegeberufegesetz als Regelfall vorgesehenen Finanzierung über Pauschalbudgets zu vermeiden, werden in Satz 2 dennoch unterschiedliche Pauschalen für einen Kostentatbestand für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren zugelassen.

Die Differenzierung darf nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erfolgen und sichert die rechtskonforme Erfassung von Sachverhalten, bei denen bei einem Unterlassen der Differenzierung wesentlich Ungleiches gleich behandelt und somit Artikel 3 des Grundgesetzes berührt wäre. Die Differenzierung muss nach sachgerechten, allgemeinen und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgen. Als Differenzierungskriterium kommt bei Pflegeschulen beispielsweise der Grad der Umsetzung der in § 9 PflBG enthaltenen Mindestanforderungen in Betracht. Ein weiteres Differenzierungskriterium könnte die Lage eines Trägers der praktischen Ausbildung oder Pflegeschule sein. Je nachdem, ob sie in einem städtischen oder einem ländlichen Raum liegt, kann eine Differenzierung nach Höhe der zu kalkulierenden Fahrtkosten erfolgen.

Satz 3 nennt Differenzierungen, die unzulässig sind, nämlich nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen. Die Regelung ist nicht abschließend.

Satz 4 enthält eine Pflicht zur Veröffentlichung der Pauschalen und der Differenzierungskriterien. Dies dient der Schaffung von Transparenz und der Information von Pflegeeinrichtungen, die noch nicht ausbilden, aber möglicherweise zukünftig ausbilden möchten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass im Rahmen der Vereinbarung von Pauschalen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 PflBG Ist-Kosten-Daten zur Plausibilisierung der kalkulierten Kosten herangezogen werden können. Die Richtigkeit der Ist-Kosten ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu kommt beispielsweise das Testat eines Wirtschaftsprüfers in Betracht. In diesem Fall sind auch die dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Ist-Kosten und Einnahmen der Pflegeeinrichtung, des Krankenhauses oder der Pflegeschule vorzulegen.

Zu § 6 (Vereinbarung von Individualbudgets)

Die Vorschrift trifft Regelungen für die Vereinbarung von Individualbudgets nach § 31 Absatz 1 und 2 PflBG durch die dort genannten Parteien. Individualbudgets werden nur dann vereinbart, wenn dies das jeweilige Land oder übereinstimmend die für die Verhandlung der Pauschalbudgets zuständigen Parteien schriftlich erklären. Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung oder die Finanzierung der Pflegeschulen abgegeben werden (§ 29 Absatz 5 Satz 2 und 3 PflBG).

Zu Absatz 1

Bei der Vereinbarung von Individualbudgets sind wie bei der Vereinbarung von Pauschalbudgets die zu finanzierenden Kostentatbestände in Anlage 1 aufgeführt.

Zu Absatz 2

Aus Satz 1 ergibt sich, dass nur diejenigen Kosten bei den Verhandlungen zu Individualbudgets berücksichtigungsfähig sind, die für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz anfallen. Nach Satz 2 können Personal- und Sachmittel, die teilweise für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und teilweise für andere Ausbildungsberufe genutzt werden, anteilig als Kosten berücksichtigt werden. In diesem Fall ist der prozentuale Anteil der Nutzung für Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz zu ermitteln, und es ist dieser Anteil zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf Teile der Vorschrift zu den Pauschalbudgets, die entsprechend gelten. Auch bei Individualbudgets sind die Kosten prospektiv zu ermitteln. Außerdem ist das Individualbudget für Pflegeschulen so zu kalkulieren, dass die Kosten einer Pflegeschule gedeckt sind, die die in § 9 PflBG enthaltenen Mindestanforderungen an Pflegeschulen vollständig umsetzt. Schließlich gilt die Vorschrift zur Plausibilisierung von Ist-Kosten entsprechend.

Zu § 7 (Mitteilungspflichten im Hinblick auf die Festsetzung von Ausbildungsbudgets)

§ 7 konkretisiert diejenigen Sachverhalte, die der zuständigen Stelle zu übermitteln sind, so dass diese die Ausbildungsbudgets festlegen kann. Die Ausbildungsbudgets sind Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land nach § 32 Absatz 1 PflBG und für die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen nach § 34 PflBG. § 7 regelt außerdem eine Frist für die Übermittlung (15. Juni des Festsetzungsjahres). Diese Frist gilt für alle Mitteilungspflichten, die in § 7 geregelt sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Mitteilungspflichten der Träger der praktischen Ausbildung im Falle der Vereinbarung von Pauschalen. Wesentliches Element der Mitteilungspflichten sind die Daten zur Ausbildung nach Anlage 2. Diese umfassen sowohl Angaben, die Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Ausbildungsbudgets sind, als auch organisatorische Angaben, zum Beispiel die Bankverbindung, die zur Zahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlich ist. Soweit Daten auf Grund des zeitlichen Vorlaufs noch nicht vorliegen, sind diese zunächst zu schätzen. Dies betrifft zum Beispiel die Angaben zur Zahl der in Ausbildung befindlichen Personen in Nummer II.3 der Anlage 2. Außerdem sind die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 PflBG zu übermitteln.

Die weiteren mitteilungspflichtigen Sachverhalte sind bereits in § 30 Absatz 4 Satz 1 bis 3 PflBG enthalten. Dies sind insbesondere eine nähere Begründung der angenommenen Auszubildendenzahlen und die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung der in § 27 Absatz 2 PflBG geregelten Anrechnungsschlüssels: In Krankenhäusern und in stationären Pflegeeinrichtungen sind Personen, die beruflich in der Pflege ausgebildet werden, im Verhältnis 9,5 zu 1 auf die Stelle einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft anzurechnen; bei ambulanten Pflegeeinrichtungen erfolgt eine Anrechnung im Verhältnis von 14 zu 1. Der Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung ist das Arbeitgeberbrutto zu Grunde zu legen. Daneben ist nach Anlage 2 die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung anzugeben. Diese Meldung ermöglicht die Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen nach § 30 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz PflBG. Im Falle differenzierter Pauschalen sind weitere Angaben zu den vereinbarten Differenzierungskriterien erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Mitteilungspflichten der Pflegeschulen im Falle der Vereinbarung von Pauschalbudgets. Sie übermitteln die Angaben nach Absatz 1 mit Ausnahme der Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Mitteilungspflichten im Falle der Vereinbarung von Individualbudgets. Das Pflegeberufegesetz weist diese in § 31 Absatz 4 Satz 1 PflBG den Parteien der Budgetverhandlungen nach § 31 Absatz 1 PflBG gemeinsam zu. Diese können die Ausführung den Pflegeschulen oder Trägern der praktischen Ausbildung übertragen.

Es sind im Falle der Pflegeschulen die Angaben nach Absatz 1 und im Falle der Träger der praktischen Ausbildung die Angaben nach Absatz 2 zu übermitteln (Satz 1). Der Träger der praktischen Ausbildung hat zusätzlich die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Absatz 2 PflBG zu übermitteln (Satz 2).

Zu § 8 (Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen und unplausibler Ausbildungs- und Schülerzahlen)

Die Vorschrift regelt Einzelheiten der Ermittlung der Ausbildungsbudgets, die nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Ermittlung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land zu Grunde zu legen sind.

Zu Absatz 1

§ 19 Absatz 1 PflBG regelt, dass der Träger der praktischen Ausbildung der oder dem Auszubildenden eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen hat. Absatz 1 dient der Umsetzung dieser Vorschrift.

Die zuständige Stelle wirkt im Falle einer unangemessen niedrigen Ausbildungsvergütung zunächst darauf hin, dass der Träger der Ausbildung innerhalb eines Monats eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart und mitteilt (Satz 1). Die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung erfolgt nach der aktuellen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung. Sie setzt die Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 1 Satz 1 PflBG bis zu dieser Mitteilung aus (Satz 2). Dieses Recht ergibt sich aus § 34 Absatz 4 Satz 3 PflBG, wonach die Ausgleichszuweisung bis zum Vorliegen aller erforderlichen Angaben ausgesetzt wird. Nach Ablauf der Monatsfrist informiert sie die für die Überprüfung der Eignetheit einer Einrichtung zur Durchführung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 berücksichtigt die zuständige Stelle eine unangemessen hohe Ausbildungsvergütung bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets nur in angemessener Höhe und teilt dies dem Träger der praktischen Ausbildung mit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Prüfpflicht der zuständigen Stelle im Hinblick darauf, dass sie unplausible Auszubildenden- oder Schülerzahlen nach § 30 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 31 Absatz 4 Satz 3 PflBG zurückzuweisen hat.

Satz 1 konkretisiert als Prüfmaßstab die nach § 7 zu übermittelnde nähere Begründung der angenommenen Auszubildendenzahlen und die bisherigen Ausbildungs- oder Schülerzahlen.

Satz 2 regelt, dass die zuständige Stelle im Falle unplausibler Ausbildungs- und Schülerzahlen den Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule auffordert, innerhalb eines Monats plausible Angaben zu machen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift konkretisiert die in § 30 Absatz 5 und § 31 Absatz 5 PflIBG enthaltene Regelung, dass die zuständige Stelle unter bestimmten Voraussetzungen eine Schätzung der Ausbildungs- oder Schülerzahlen vorzunehmen hat. Dies hat dann zu erfolgen, wenn auch die nach Absatz 2 Satz 2 nachgereichten Auszubildenden- oder Schülerzahlen unplausibel sind oder der Träger der praktischen Ausbildung die Pflegeschule innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist keine Angaben nachreicht. Die zuständige Stelle nimmt die Schätzung anhand der ihr vorliegenden Erkenntnisse vor.

Zu § 9 (Festsetzung der Ausbildungsbudgets)

Die Ausbildungsbudgets sind eine kalkulatorische Größe. Sie sind zum einen erforderlich, um die Höhe des Finanzierungsbedarfs für die Pflegeausbildung im Land zu ermitteln (§ 32 Absatz 1 PflIBG), der Grundlage für das Umlage- und Zahlungsverfahren nach § 33 Absatz 1 und Absatz 2 PflIBG ist. Zum zweiten dienen die Ausbildungsbudgets der Ermittlung der Höhe der monatlichen Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Diese Ausgleichszuweisungen werden auf der Basis des festgesetzten Ausbildungsbudgets je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat gezahlt, da deren Anzahl von Monat zu Monat schwanken kann. Um dies zu ermöglichen, regelt § 9 dass der Anteil entsprechend zu berechnen ist.

Zu § 10 (Ermittlung des Finanzierungsbedarfs)

Die Vorschrift bezieht sich auf § 32 Absatz 1 PflIBG und regelt Einzelheiten zur Ermittlung und Festsetzung der Höhe des Finanzierungsbedarfs für den jeweiligen Finanzierungszeitraum.

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft den nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 PflIBG vorgesehenen Aufschlag zur Bildung einer Liquiditätsreserve. Im Festsetzungsjahr 2019 ist der Aufschlag in Höhe von 3 Prozent zu Grunde zu legen (Satz 1). Ab dem Festsetzungsjahr 2020 ist nur dann ein Aufschlag zu Grunde zu legen, wenn dieser benötigt wird, um die Liquiditätsreserve auf 3 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets aufzufüllen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Summe aller festgesetzten Ausbildungsbudgets eines Landes gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Die Vorschrift konkretisiert den Willen des Gesetzgebers, die Liquiditätsreserve einmal bereit zu stellen. So kann die Liquidität des Ausgleichsfonds dauerhaft gesichert werden. Gleichzeitig wird ein nicht notwendiges Anwachsen der Liquiditätsreserve verhindert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Frist für die Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und eine Pflicht zur Veröffentlichung des festgesetzten Betrages. Diese Regelungen sind erforderlich, da nach § 11 Absatz 2 Satz 1 die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG der zuständigen Stelle bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres den Zuschlag oder Teilbetrag nach § 33 Absatz 3 Satz 1 PflIBG vereinbaren und der zuständigen Stelle mitteilen müssen.

Zu § 11 (Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Aufteilung des nach § 32 Absatz 1 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser. Dazu ist zunächst der Anteil der Krankenhäuser nach § 33 Absatz 1 PflBG zu ermitteln. Dieser Anteil ist dann im Verfahren nach § 33 Absatz 3 PflBG auf die einzelnen Krankenhäuser aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt eine Mitteilungspflicht an die zuständige Stelle. Diese Mitteilungspflicht stellt sicher, dass der zuständigen Stelle alle zahlungspflichtigen Krankenhäuser bekannt werden. Satz 2 dient der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Krankenhäuser.

Zu Absatz 2

Nach § 33 Absatz 3 PflBG erfolgt die Aufteilung auf die Krankenhäuser nach dem Verfahren, das in § 17a KHG für die Finanzierung von Ausbildungskosten vorgesehen ist. Dazu vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KHG einen Teilbetrag des Ausbildungszuschlags je voll- und teilstationärem Fall nach § 17a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 KHG oder einen eigenständigen Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall. Satz 1 regelt, dass die genannten Vertragsparteien die Höhe dieses Zuschlags oder Teilbetrags bis zum 15. Oktober des Festsetzungsjahres an die zuständige Stelle übermitteln.

Dieser Zuschlag oder Teilbetrag ist dann nach Satz 2 von der zuständigen Stelle bis zum 31. Oktober des Festsetzungsjahres gegenüber den Krankenhäusern festzusetzen. Gleiches gilt für den monatlichen Umlagebetrag, der sich aus der Multiplikation des Zuschlags oder Teilbetrags mit der voraussichtlichen Zahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhauses ergibt. In der Vereinbarung der erforderlichen Verfahrensregelungen im Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel und den in Rechnung zu stellenden Zuschlägen nach § 33 Absatz 6 PflBG können die Beteiligten regeln, wie die zuständige Stelle die Information über die voraussichtliche Zahl der voll- und teilstationären Fälle der einzelnen Krankenhäuser erhält.

Zu § 12 (Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen)

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten an die zuständige Stelle. Diese sind erforderlich, um den nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf auf die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 PflBG aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Mitteilungspflicht der Landesverbände der Pflegekassen. Diese Mitteilungspflicht stellt sicher, dass der zuständigen Stelle alle zahlungspflichtigen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bekannt werden. Satz 2 dient der kontinuierlichen Erfassung von Änderungen im Bestand der Pflegeeinrichtungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Mitteilungspflichten der stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen. Diese Mitteilungen sind erforderlich, um die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Sektoren und Einrichtungen vorzunehmen. Um den Verwaltungsaufwand für die Pflegeeinrichtungen möglichst gering zu halten, wird für die Mitteilung der in den Einrichtungen beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte der Stichtag der Pflegestatistik nach § 109 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zu Grunde gelegt.

Zu § 13 (Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen)

Die Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen erfolgt gemäß § 33 Absatz 4 PflBG in zwei Schritten. Zunächst wird der gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 PflBG von den stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen aufzubringende Anteil am Finanzierungsbedarf auf die Sektoren „voll- und teilstationär“ und „ambulant“ aufgeteilt. Im zweiten Schritt ist der auf den jeweiligen Sektor entfallende Finanzierungsbedarf auf die einzelnen Einrichtungen aufzuteilen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt die Vorgabe in § 33 Absatz 4 Satz 3 PflBG um, dass die Aufteilung auf die Sektoren im Verhältnis der in diesen Sektoren beschäftigten Pflegefachkräfte erfolgt. Die Berechnung der Pflegefachkräfte erfolgt nach Vollzeitäquivalenten. In der Einrichtung eingesetzte Zeitarbeitskräfte sind einzubeziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der in § 12 Absatz 2 geregelte Stichtag (15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aufteilung der sektoralen Beträge auf die einzelnen Einrichtungen. Um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, erfolgt diese ebenfalls nach der Zahl der in der jeweiligen Einrichtung beschäftigten und eingesetzten Pflegefachkräfte. Durch die entsprechende Geltung von Absatz 1 Satz 2 ergibt sich, dass auch hier Stellenbruchteile kaufmännisch auf zwei Dezimalen nach dem Komma gerundet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Ergänzung für die Bestimmung der Pflegefachkräfte in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 PflBG. Bei diesen Einrichtungen ist nur der Anteil der Pflegefachkräfte zu berücksichtigen, der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt. Häusliche Krankenpflege wird über das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch finanziert und bleibt daher hier außer Acht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Termin, bis zu dem die zuständige Stelle den monatlichen Umlagebetrag gegenüber den Pflegeeinrichtungen festsetzt (30. September des Festsetzungsjahres).

Zu § 14 (Einzahlungen in den Ausgleichsfonds)

Die Aufbringung des auf der Grundlage der Ausbildungsbudgets ermittelten Finanzierungsbedarfes ist in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 PflBG geregelt. § 14 regelt Einzelheiten der Einzahlung und Zahlungstermine.

Zu Absatz 1

Die zahlungspflichtigen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen führen ihre Zahlungen nach § 33 Absatz 2 Satz 1 PflBG als monatliche Teilbeträge an die zuständige Stelle ab. Die Zahlungen werden jeweils bis zum zehnten eines Kalendermonats geleistet. Sie erfolgen erstmals zum 10. Januar 2020. Die Verhandlungsparteien nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG vereinbaren die Verfahrensregeln im Zusammenhang mit der Einzahlung nach § 33 Absatz 6 PflBG selbst.

Zu Absatz 2

Die Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung erfolgen nach § 33 Absatz 5 Satz 1 PfIBG je Finanzierungszeitraum als Einmalzahlung zwei Monate vor Fälligkeit der ersten Ausgleichszahlung im Finanzierungszeitraum. § 16 regelt eine Zahlung der Ausgleichszuweisungen jeweils zum Monatsende. Daraus ergibt sich der 30. November des Festsetzungsjahres als Zahlungstermin für das Land und die soziale Pflegeversicherung.

Zu § 15 (Höhe der Ausgleichszuweisungen)

Die Vorschrift regelt die Ermittlung der Höhe der Ausgleichszuweisungen, die an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen zu zahlen sind. Diese erfolgt auf Basis des nach § 9 festgesetzten Ausbildungsbudgets, gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 PfIBG in monatlichen Beträgen.

Zu Absatz 1

Die Ausgleichszuweisungen erfolgen nach dem Anteil am Ausbildungsbudget je Auszubildender oder Auszubildendem oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat (Satz 1). Die Festsetzung des Ausbildungsbudgets erfolgt bis Mitte des Festsetzungsjahres. Die Zahlung der Ausgleichszuweisungen beginnt jedoch erst mit Beginn der jeweiligen Ausbildung, wenn tatsächlich Kosten entstehen. Häufig beginnt die Ausbildung zum Schuljahr, also am 1. August oder 1. September des Finanzierungszeitraums. Daher haben die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen nach Satz 2 einen Monat vor Zahlung des ersten Monatsbetrages eine Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 für die jeweilige Auszubildende oder Auszubildenden oder Pflegeschülerin oder Pflegeschüler je Monat zu übermitteln. Nach Satz 3 teilt der Träger der praktischen Ausbildung oder die Pflegeschule der zuständigen Stelle unverzüglich Änderungen im Finanzierungszeitraum mit.

Die Aktualisierungspflicht nach Satz 3 ist erforderlich, um das in § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 PfIBG vorgesehene Verfahren der laufenden Überprüfung der Zahlungen an die tatsächlichen Auszubildenden- oder Schülerzahlen umzusetzen. Änderungen der Zahlungen ergeben sich, wenn Auszubildende die Ausbildung regulär beenden oder abbrechen oder zu einer anderen Einrichtung oder Pflegeschule wechseln.

Zu Absatz 2

Die erstmalige Aktualisierung der Angaben der Anlage 2 gemäß Absatz 1 Satz 2 ist Grundlage für die Höhe der Ausgleichszahlung an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (Satz 1). Die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt die zuständige Stelle im monatlichen Zahlverfahren zum nächsten zahlungstechnisch umsetzbaren Zeitpunkt. Dabei ist § 34 Absatz 1 Satz 4 PfIBG zu beachten. Danach sind Minderausgaben bei den monatlichen Ausgleichszuweisungen vollständig zu berücksichtigen; Mehrausgaben sind zu berücksichtigen, soweit die Liquiditätsreserve dies zulässt.

Zu § 16 (Zahlung der Ausgleichszuweisungen)

Die Vorschrift regelt den Termin der Zahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen. Die Zahlungen erfolgen zum letzten Tag jeden Monats, erstmals zum 31. Januar 2020.

Zu § 17 (Abrechnung)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Abrechnung, die die Empfänger der Ausgleichszuweisungen nach § 34 Absatz 5 PfIBG durchzuführen haben. Wenn die Abrechnung ergibt, dass die tatsächlichen Ausgaben auf Grund gestiegener Ausbildungszahlen die Höhe der Ausgleichszuweisungen überschreiten, werden diese Mehrausgaben nach § 34 Absatz 6

Satz 1 PflIBG im Folgenden berücksichtigt. Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungsvergütungen sind nach § 34 Absatz 6 Satz 2 PflIBG unverzüglich an die zuständige Stelle zurückzuzahlen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt als Termin für die Vorlage der Abrechnung den 30. Juni des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres. Satz 2 regelt die Vorlage einer Bestätigung eines Jahresabschlussprüfers. Diese ist für private oder freigemeinnützige Träger oder Pflegeschulen verpflichtend.

Zu Absatz 2

Im Hinblick auf die Kontrolle der Festsetzungsvoraussetzungen des Ausbildungsbudgets und seiner zweckentsprechenden Verwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regeln. Der Träger der praktischen Ausbildung hat auf Anforderung der zuständigen Stelle insbesondere die Ausbildungsverträge vorzulegen, um eine stichprobenhafte Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zu ermöglichen.

Zu § 18 (Rechnungslegung)

Die Vorschrift bezieht sich auf die Rechnungslegung, die die zuständige Stelle gemäß § 35 Absatz 1 PflIBG nach Ablauf des Finanzierungszeitraums und nach der Abrechnung nach § 17 durchzuführen hat. Als Termin für die Rechnungslegung wird der 31. Oktober des auf den Finanzierungszeitraum folgenden Jahres festgelegt (Satz 1). Die Richtigkeit des Jahresabschlusses ist durch einen Jahresabschlussprüfer, einen Rechnungshof oder ein Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen (Satz 2).

Zu Teil 2 (Durchführung statistischer Erhebungen)

Zu § 19 (Art und Zweck, Umfang)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass Zweck der Statistik die Darstellung und Bewertung der beruflichen Ausbildung in der Pflege sowie die Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen ist. Die zu beurteilende gesetzliche Maßnahme ist das Pflegeberufegesetz. Die Vorschrift legt weiterhin die Erhebung als Bundesstatistik fest. Die Erhebungen werden von den Statistischen Landesämtern dezentral durchgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt unter Bezugnahme auf § 55 Absatz 1 Satz 1 PflIBG, dass die Daten, die den zuständigen Stellen im Rahmen der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vorliegen, die Grundlage für die Statistik bilden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt unter Bezugnahme auf § 55 Absatz 1 Satz 2 PflIBG den Umfang der Statistik fest.

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt die in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PflIBG erwähnten „weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen“ nicht in die Statistik auf. Die „weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen“ werden im Rahmen der Finanzierung nach Teil 2 Abschnitt 3 und Teil 5 PflIBG (siehe Anlage 2 dieser Verordnung) nicht erfasst.

Zu Nummer 2

Nummer 2 präzisiert den Hinweis auf die in der Ausbildung befindlichen Personen in § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PflBG insoweit, als diese den Teilen 2 (Berufliche Ausbildung in der Pflege) und 5 (Besondere Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege) des Pflegeberufgesetzes zugeordnet werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflBG.

Zu § 20 (Auskunftserteilung, Übermittlung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass mit Ausnahme der Angaben des Namens und der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Auskunftspflicht im Sinne des § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) besteht. Damit werden die zuständigen Stellen verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 wird die Auskunftspflicht der zuständigen Stellen festgeschrieben. Satz 2 ergänzt die Regelung des § 19 Absatz 2 dieser Verordnung insoweit, als er klarstellt, dass die zuständigen Stellen auf die Daten zurückgreifen, die ihnen im Rahmen der Finanzierung nach den § 7 und § 15 dieser Verordnung übermittelt wurden.

Zu Absatz 3

Die Auskunftspflichtigen übermitteln die Erhebungsmerkmale in elektronischer Form. Damit wird ein effektives und rationelles Erhebungsverfahren sichergestellt.

Zu § 21 (Erhebungsmerkmale)

Erhebungsmerkmale umfassen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BStatG Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Die Vorschrift legt unter Bezugnahme auf § 55 Absatz 1 Satz 2 PflBG die in den Erhebungseinheiten zu erhebenden Merkmale und damit den Inhalt der Statistik fest. Gemäß § 55 Absatz 2 PflBG können die Länder zusätzliche, von § 55 Absatz 1 PflBG nicht erfasste Erhebungen über Sachverhalte des Pflege- und Gesundheitswesens als Landesstatistik anordnen.

Zu Absatz 1

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen bestimmt.

Zu Nummer 1

Die Angabe über die Anzahl der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen erlaubt Aussagen darüber, wie viele Einrichtungen und Schulen im Rahmen des Pflegeberufgesetzes ausbilden

Zu Nummer 2

Die Erhebung der Postleitzahlen der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen soll eine Darstellung der räumlichen Verteilung der Ausbildungsstätten und ihrer Entwicklung ermöglichen.

Zu Nummer 3

Die Angabe über die Art der Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz ermöglicht eine Differenzierung der ausbildenden Einrichtungen nach den dort unter Nummer 1 bis 3 aufgeführten Bereichen. Sie ist darüber hinaus nach den Merkmalen öffentlich, freigemeinnützig oder privat zu erheben.

Zu Absatz 2

Als Erhebungseinheiten, auf die sich die nachfolgenden Erhebungsmerkmale beziehen, werden in Satz 1 die in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen bestimmt.

Zu Nummer 1

Die Angabe über die Anzahl der sich in der Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufegesetzes befindlichen Personen erlaubt Aussagen darüber, wie viele Personen im Rahmen des Pflegeberufegesetzes ausgebildet werden. Die Vorschrift ermöglicht eine weitere Differenzierung dieser Aussagen nach Geschlecht, Alter und Ausbildungsumfang (Voll- oder Teilzeit).

Zu Nummer 2

Die Angabe über Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Ausbildung ermöglicht Aussagen darüber, wie viele Personen die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Erhebungszeitraum begonnen bzw. beendet haben.

Zu Nummer 3

Unter dem Merkmal „Grund der Beendigung der Ausbildung“ soll erhoben werden, ob die Ausbildung ohne Abschluss, mit einem Abschluss nach § 1 Absatz 1 Pflegeberufegesetz, einem Abschluss nach § 58 Absatz 1 Pflegeberufegesetz oder einem Abschluss nach § 58 Absatz 2 Pflegeberufegesetz beendet wurde.

Zu Nummer 4

Die Angabe über den Erhalt von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht Aussagen darüber, ob in der Ausbildung befindliche Personen die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz im Rahmen einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Weiterbildung absolvieren.

Satz 2 stellt klar, dass die Angaben über die in der Pflegeausbildung befindlichen Personen je Träger der praktischen Ausbildung oder je Pflegeschule differenziert erhoben werden, um differenzierte Auswertungen zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Es wird die für das jeweilige Ausbildungsjahr vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Auszubildender oder Auszubildendem erhoben.

Zu § 22 (Hilfsmerkmale)

Hilfsmerkmale sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BStatG Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Nach § 20 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung sind die Angaben zu Nummer 3 freiwillig. Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule sind für die Durchführung der Erhebungen nach § 19 Absatz 3

dieser Verordnung unerlässlich. Sie liegen den zuständigen Stellen im Rahmen der Finanzierung vor (siehe § 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Verordnung).

Zu § 23 (Periodizität und Berichtszeit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die jährliche Durchführung der Statistik. Als erstes Berichtsjahr wird das Jahr 2020 festgeschrieben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, dass die Angaben nach § 21 dieser Verordnung zum Stichtag 31. Dezember zu erheben sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schreibt die Frist, innerhalb derer die Auskünfte zu den Erhebungsmerkmalen nach § 21 und den Hilfsmerkmalen nach § 22 zu erteilen sind, auf den 15. Februar des Folgejahres fest.

Zu Teil 3 (Inkrafttreten)

Zu § 24 (Inkrafttreten)

Die Regelung regelt das Inkrafttreten der Verordnung unter Beachtung von Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG).